

Einführungskurs für kommunale Behördenmitglieder

Modul III - Gemeindefinanzen

—
Restaurant Goldenes Kreuz, St. Ursen
15./16. September 2021



Einleitung – Vorstellungsrunde

- > **Amt für Gemeinden des Kantons Freiburg**
 - > **Brigitte Leiser**, Stellvertretende Amtsvorsteherin
 - > **Brigitte Zbinden**, Revisorin

- > **Gemeinde Murten**
 - > **Andreas Aebersold**, Finanzverantwortlicher Gemeinderat, Murten
 - > **Heinz Kramer**, Finanzverwalter, Murten

- > **Revisionsorgan**
 - > **Yves Riedo**, Revisionsexperte

Überblick

Einleitung

1. **Gesetzliche und reglementarische Grundlagen**
2. **Kontenplan HRM2**
3. **Budget, Kredite und Rolle der Finanzkommission**
4. **Bewertungsgrundsätze und Jahresrechnung**
5. **Internes Kontrollsystem und Rechnungsprüfung**

Fragen und Abschluss



1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen und Dokumentation

Finanzielle Aspekte

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22.03.2018 (GFHG, SGF 140.6): [Link](#)

Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14.10.2019 (GFHV, SGF 140.61): [Link](#)

Administrative Aspekte

Gesetz über die Gemeinden vom 25.09.1980 (GG, SGF 140.1): [Link](#)

Ausführungsreglement zum GG vom 28.12.1981 (ARGG, SGF 140.11): [Link](#)

Website des **Amts für Gemeinden (GemA)**

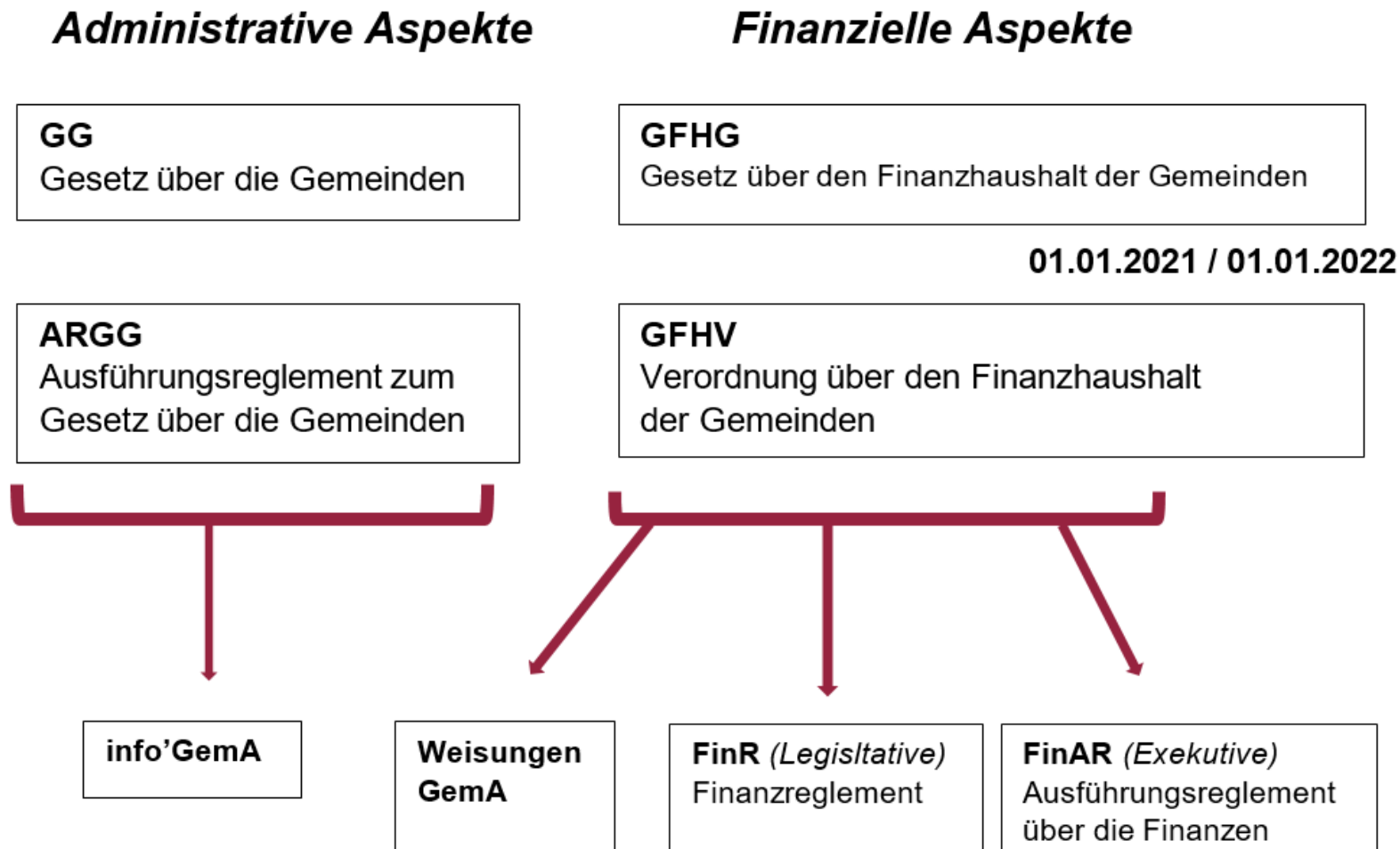
→ *Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell HRM2*: [Link](#)

Häufig gestellte Fragen FAQ

Kontenplan HRM2

Weisungen über die Buchführung

1.1 Rechtsgrundlagen und Dokumentation



1.2 Weisungen HRM2

Weisung 01 / **Kontenrahmen**

Weisung 02 / **Gemeinderechtliche Körperschaften**

Weisung 03 / **Gemeindeverbände und Gemeindeübereinkünfte**

Weisung 04 / **Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze + Anhang**

Weisung 05 / **Kreditrecht und Finanzkompetenzen + Anhänge**

Weisung 06 / **Finanzielle Steuerung und neue Instrumente + Anhänge**

Weisung 07 / **Finanzkontrolle**

Weisung 08 / **Übergang zum HRM2 + Anhang**

Weisung 09 / **Internes Kontrollsystem + Anhang**

Weisung 10 / **Revision der Jahresrechnung**

1.3 Finanzreglement

Festlegung der obligatorischen Schwellenwerte

Aktivierungsgrenze für Investitionen (in der Bilanz)

Finanzkompetenz des Exekutivorgans für:

- > neue Ausgabe
- > Zusatzkredit
- > Nachtragskredit
- > übrige allfällige Kompetenzdelegationen mit finanziellen Aspekten

Festlegung fakultativer Schwellenwerte

Interne Verrechnungen

Rechnungsabgrenzungsposten

Finanzreglement – Muster (FinR – Nr. 021.0): [Link](#)

+ *Ausführungsreglement über die Finanzen – Muster (FinAR – Nr. 021.1)*

1.4 Weitere Dokumentationen

Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor: [Link](#)

HRM2-Handbuch – Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren: [Link](#)

Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen: [Link](#)



2. Kontenrahmen HRM2

2.1 Kontenrahmen nach HRM2

Der Kontenrahmen ist auf die gemeinderechtlichen Körperschaften anwendbar, die der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen: *Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindeanstalten und Bürgergemeinden.*

Für die Rechnungslegung sind folgende Normen einzuhalten:

Unterscheidung zwischen **Erfolgsrechnung** und **Investitionsrechnung**.

Die Rechnungslegung erfolgt:

- > nach der **Funktionalen Gliederung** (nach Aufgaben);
- > und nach der **Artengliederung** (nach Sachgruppen).

Das Gemeinwesen hat eine **Bilanz** vorzulegen.

2.2 Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung

Kontobeispiel für ein Gemeinwesen

Muster **FFFF.CCCC.DD** (*.DD = freie wählbare Detailierung*)
Beispielkonto **8200.4250.01** **Verkauf von Weihnachtsbäumen**

FFFF **Funktionale Gliederung**
8 VOLKSWIRTSCHAFT
82 Forstwirtschaft
820 Forstwirtschaft
8200 Forstwirtschaft

CCCC **Artengliederung**
4 ERTRAG
42 Entgelte
425 Erlös aus Verkäufen
4250 Verkauf von Waren
4250.01 Verkauf von Weihnachtsbäumen

2.3 Bilanz

Bilanz – Artengliederung / Sachgruppen

Muster **CCCCC.DD** (*.DD = Detailerweiterung DD ist freiwillig und frei wählbar*)
Beispielkonto 14020.02 Wasserverbauung «Schildkrötensee»

CCCCC	Artengliederung
1	AKTIVEN
14	Verwaltungsvermögen
140	Sachanlagen
1402	Wasserbau
14020	Wasserbau – Allgemeiner Haushalt
14020.01	Hochwasserschutz «Freiflussbach»
14020.02	Wasserverbauung «Schildkrötensee»

Beizubehaltende harmonisierte Struktur



3. Budget, Kredite und Rolle der Finanzkommission

3.1 Grundsätze des Budgets

Das Budget dient der **kurzfristigen Steuerung** von Finanzen und Leistungen (Art. 7 GFHG). Sechs allgemeine Grundsätze (Art. 10 GFHG): Jährlichkeit, Spezifikation, Bruttodarstellung, Vergleichbarkeit, Stetigkeit, Fortführung.

Inhalt (Art. 11 GFHG)

- > **Erfolgsrechnung:** zu bewilligender Aufwand und geschätzter Ertrag
- > **Investitionsrechnung:** zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen.

Das Budget wird mit den Zahlen des Vorjahresbudgets und der Vorjahresrechnung präsentiert (Art. 7 GFHV). Der Gemeinderat erläutert in einer Begleitbotschaft die im Budget enthaltenen Beträge, insbesondere diejenigen, die gegenüber dem Budget des Vorjahres starke Schwankungen aufweisen.

Grundsatz des Budgetgleichgewichts (Art. 20 GFHG):

- > Das Budget der Erfolgsrechnung muss ausgeglichen sein.
- > Die Steuerfüsse und -sätze müssen so festgelegt werden, dass das Gleichgewicht des Finanzhaushalts gewährleistet ist.
- > Ein Aufwandüberschuss ist nur dann gestattet, wenn er durch das zweckfreie Eigenkapital gedeckt werden kann.

3.2 Erstellung des Budgets

Erstellung des Budgets und Fristen (Art. 8 GFHG)

- > Der Gemeinderat (Exekutive) erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat vor (Legislative).
- > Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat verabschiedet das Budget jedes Jahr bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres.
- > Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, so ist der Gemeinderat lediglich ermächtigt, die für die ordentliche Tätigkeit unverzichtbaren Ausgaben zu tätigen.
- > Das Budget wird innerhalb von 15 Tagen nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Generalrats dem Amt für Gemeinden übermittelt (Art. 9 GFHV).

Budgetierungsprozess am Beispiel der Gemeinde Murten

3.3 Finanzplan

- > Die Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden weitet die Pflicht, einen Finanzplan zu erstellen, auf die weiteren **gemeinderechtlichen Körperschaften** nach Artikel 2 GFHG aus.
- > Der Finanzplan soll in finanzieller Hinsicht einen **mittelfristigen Blick** ermöglichen, der über das Budgetjahr hinausgeht.
- > Er dient als **Warn- und Steuerungsinstrument**.
- > Der Finanzplan kann seinen Nutzen nur voll entfalten, wenn er **regelmässig** auf der Grundlage der Bedürfnisse, neuer Daten oder sich ändernder finanzieller Umstände **aktualisiert** wird. Der Finanzplan wird auf fünf Jahre erstellt und mindestens einmal jährlich nachgeführt (Art. 5 GFHG). Er wird vom Gemeinderat beschlossen und der Finanzkommission (Stellungnahme, Art. 72 Abs. 1 Bst. a) sowie der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zugestellt.

3.4 Kredite

Unterscheidung zwischen Ausgabe und Anlage

Die Begriffsbestimmungen der grundlegenden Fachausdrücke der öffentlichen Rechnungslegung ermöglichen eine Abgrenzung und Bestimmung der Entscheidungskompetenz zwischen der Exekutive und der Legislative des Gemeinwesens.

Ausgabe (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GFHG)

- > Bindung von Mitteln des Finanzvermögens, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen
- > Eine Ausgabe ist von der Legislative zu beschliessen

Anlage (Art. 3 Abs. 1 Bst. e GFHG)

- > ertragsorientierte Zuordnung flüssiger Mittel
- > betrifft nur das Finanzvermögen
- > Zuständigkeit des Exekutivorgans
- > *Gewisse Vorfälle sind Ausgaben gleichgestellt, namentlich Anlagen in Immobilien (Art. 3 GFHV).*

3.4 Kredite

Unterscheidung zwischen neuer und gebundener Ausgabe

Neue Ausgabe (Art. 3 Abs. 1 Bst. f GFHG)

- > Relativ grosse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder andere wesentliche Aspekte der Verpflichtung
- > Kann einmalig oder wiederkehrend sein

Gebundene Ausgabe (Art. 3 Abs. 1 Bst. g GFHG)

- > Kann vom Gesetz vorgeschrieben sein
- > Kein Handlungsspielraum beim Betrag, bei der Verpflichtung oder bei einem anderen wesentlichen Aspekt
- > Gebundenheit kann auch durch Dringlichkeit gegeben sein, wenn der Aufschieben das Funktionieren der Gemeinde beeinträchtigen würde
- > Die Legislative verfügt über keinerlei Zuständigkeit, um eine solche Ausgabe im Budget zu belassen oder sie daraus zu streichen.

3.4 Kredite

Kredit (Art. 24 GFHG)

Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem festgelegten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungskredit (Art. 25 GFHG)

Ermächtigung, eine neue Ausgabe für einen bestimmten Zweck vorzunehmen. Die Ausgabe kann einmalig oder wiederkehrend sein.

- > **Projektierungskredit**
- > **Objektkredit**
- > **Rahmenkredit**

Budgetkredit (Art. 34 GFHG)

Ermächtigung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zu einem festgelegten Betrag zu belasten.

3.4 Kredite

Regeln betreffend Kreditüberschreitung

Entscheidkompetenz, einen nicht ausreichenden Kredit zu ergänzen

Zusatzkredit (Art. 33 GFHG)

- > Beschluss, einen **nicht ausreichenden Verpflichtungskredit** aufzustocken
- > Liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Legislative
 - > *Wenn der Zusatzkredit die im Finanzreglement definierte Limite übersteigt*
 - > *Aber nicht für gebundene Ausgaben.*

Nachtragskredit (Art. 35 GFHG)

- > Beschluss über einen **nicht ausreichenden Budgetkredit**
- > Liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Legislative
 - > *Wenn der Nachtragskredit die im Finanzreglement definierte Limite übersteigt*
 - > *Aber nicht für gebundene Ausgaben*
 - > *Kompensation mit Erträgen/Einnahmen für den gleichen Gegenstand möglich*

3.4 Kredite – tabellarische Darstellung

Budgetkredit <i>an das Budgetjahr gebunden</i>	Verpflichtungskredit <i>an ein Objekt gebunden</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich im Budget der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung aufgeführter Betrag 	<ul style="list-style-type: none"> • betrifft eine neue Ausgabe • Beschluss durch die Legislative aufgrund einer Botschaft der Exekutive • Betrag höher als die der Exekutive gewährte Finanzkompetenz • Arten von Verpflichtungskrediten: <ul style="list-style-type: none"> - Projektierungskredit - Objektkredit - Rahmenkredit
<p>Der jährliche Betrag des Verpflichtungskredits ist im Budget der Erfolgs oder der Investitionsrechnung aufgeführt.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • gebundene Ausgabe: <ul style="list-style-type: none"> - durch ein übergeordnetes Gesetz vorgegeben - gebunden durch die Dringlichkeit der Realisierung 	<p>Stellungnahme der Finanzkommission bezüglich Qualifikation als "gebundene Ausgabe" wenn Betrag höher als Finanzkompetenz GR für neue Ausgaben</p>
<p>Kreditüberschreitung</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Nachtragskredit falls Budgetkredit ungenügend 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusatzkredit falls Verpflichtungskredit ungenügend

3.4 Checkliste zur Entscheidungsfindung

- > **Ausgabe** (die Entscheidung/Verpflichtung, die zu einer oder zu mehreren, nicht trennbaren Zahlverpflichtungen führt) (was umfasst in diesem Fall die Ausgabe [z.B. Mietvertrag, Einrichtungen/Geräte, Lohnkosten des neu anzustellenden Personals usw.]?)
- > **Neue Ausgabe** ?
 - > Nein, **gebunden** → Gemeinderat ist zuständig. Wenn Betrag (ganzer Betrag, ganze Dauer) über Finanzkompetenz für neue Ausgaben, muss FiKo angehört werden zur Frage, ob Ausgabe gebunden.
 - > Ja, **neue** Ausgabe → Schwellenwerte nach FinR für gesamte Ausgabe und totale Dauer erreicht?
- > **Einmalige** oder wiederkehrende Ausgabe?
 - > Bei **wiederkehrenden** Ausgaben: Dauer der Verpflichtung bestimmt oder unbestimmt?
- > **Dauer** des Engagements / der Verpflichtung
 - > **bestimmt** oder bestimmbar (z.B. durch Kündigung): die in dieser Dauer zu gewärtigenden Ausgaben addieren
 - > Dauer **unbestimmt**: die während 10 Jahren anfallenden Ausgaben addieren
- > Ausgabe **brutto oder netto** - der Nettobetrag ist massgebend, allfällige Subventionen, sofern sie zugesichert sind, bleiben ausser Betracht für die Frage, ob der Schwellenwert erreicht ist oder nicht

3.5 Rolle der Finanzkommission

Die Finanzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern der Gemeinde oder aus den Mitgliedern des Generalrats gewählt (Art. 70 Abs. 1 GFHG).

Befugnisse der Finanzkommission (Art. 72 GFHG):

- > Sie prüft den Finanzplan und seine Nachführungen.
- > Sie prüft das Budget.
- > Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche die Gemeindeversammlung oder der Generalrat abstimmen muss.
- > Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.
- > Sie prüft die Anträge auf Veräusserung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten.
- > Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und -sätzen.
- > Sie prüft Reglemente, die Gebühren betreffen, und Änderungen solcher Reglemente.
- > Sie nimmt zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- > Sie unterbreitet dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.

3.5 Rolle der Finanzkommission

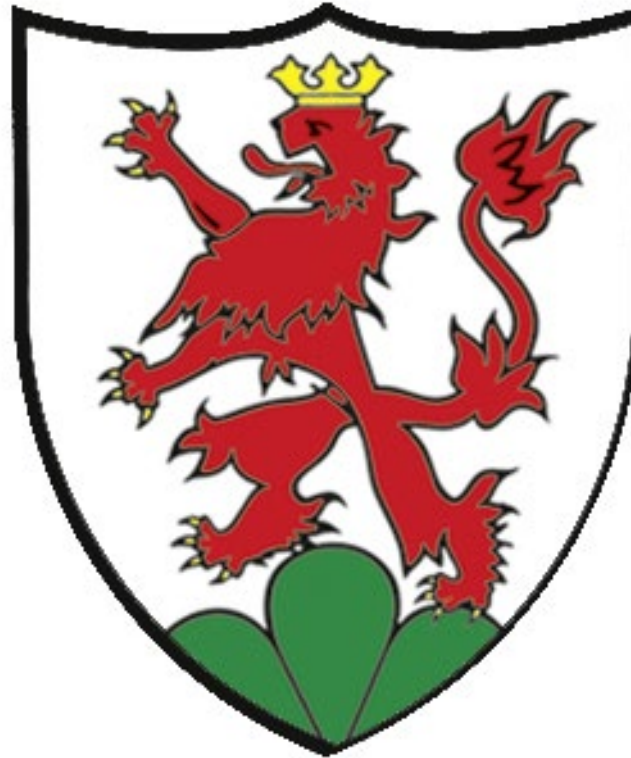
Die Finanzkommission ist keine Geschäftsprüfungskommission.

Exekutiventscheidungen betreffend die finanzielle Geschäftsführung stehen in Kompetenz und Verantwortung des Gemeinderates.

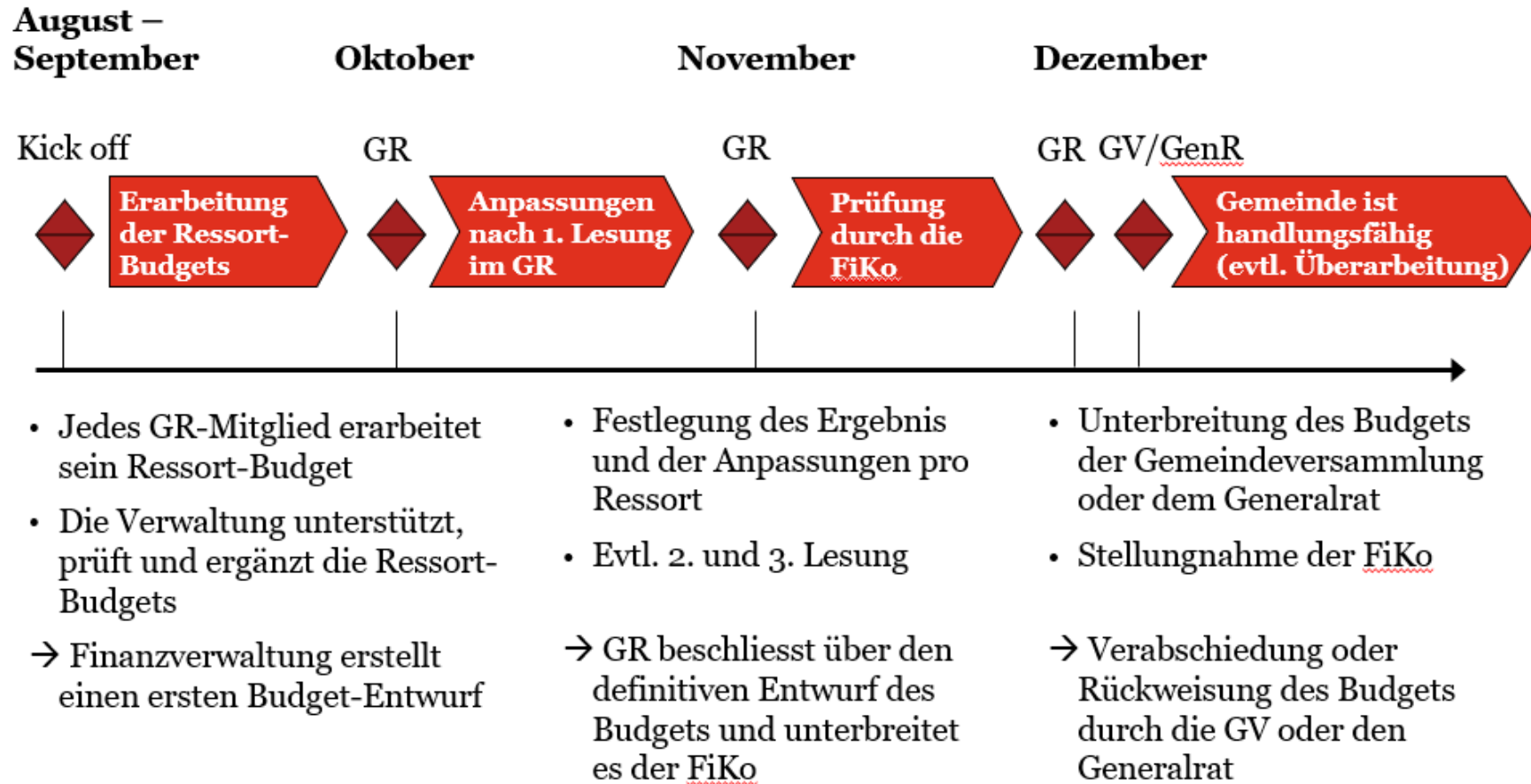
Die Stellungnahmen der Finanzkommission haben einen informativen Zweck und stellen eine Informationsquelle dar für die Mitglieder der Exekutive und der Legislative.

Beispiel Gemeinde Murten

—



Phasen des Budgetierungsprozesses





4. Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze

4.1 Bewertungsgrundsatz

Grundsatz «true and fair view» / Bilanzwahrheit

Die Jahresrechnung und ihre Anhänge müssen ein möglichst realitätstreu Abbild der Vermögenslage und der Finanzlage des Gemeinwesens vermitteln. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- > **Vermögensinventar und -bewertung**
- > **Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen**
- > **Abschreibungen**
- > **Bildung von Reserven**
- > **usw.**

4.2 Anlagenbuchhaltung

Anlagenbuchhaltung

- > Die Anlagenbuchhaltung erfasst Anlagengüter, **die über mehrere Jahre genutzt werden** (Art. 53 GFHG).
- > Die Anlagenbuchhaltung liefert für alle betroffenen Objekte die folgenden Informationselemente (Art. 27 GFHV):
 - > Erwerbs- oder Baukosten
 - > Aufwertung oder Wertminderung
 - > Verkauf
 - > Vermögensübertragung
 - > planmässige Abschreibung
 - > Restwert

Anlagenspiegel

Der Anlagenspiegel gibt einen Überblick und ist Teil des Anhangs der Jahresrechnung (s. Weisung 6 Finanzielle Steuerung und neue Instrumente).

4.2 Anlagenbuchhaltung

Aktivierungsgrenze der Güter

Das Gemeinwesen muss für Güter, deren Nutzungsdauer sich über mehrere Jahre erstreckt, eine **Aktivierungsgrenze** festlegen, ab der ein Gut aktiviert, das heisst in die Aktivseite der Bilanz eingesetzt wird (Art. 42 GFHG).

Dieser Schwellenwert liegt in der Kompetenz des Legislativorgans und muss im **Finanzreglement** festgelegt werden. Er muss über längere Zeit stabil sein und die **Fähigkeit des Gemeinwesens widerspiegeln**, alle Ausgaben *unter* diesem Schwellenwert im Erfolgsbudget übernehmen zu können.

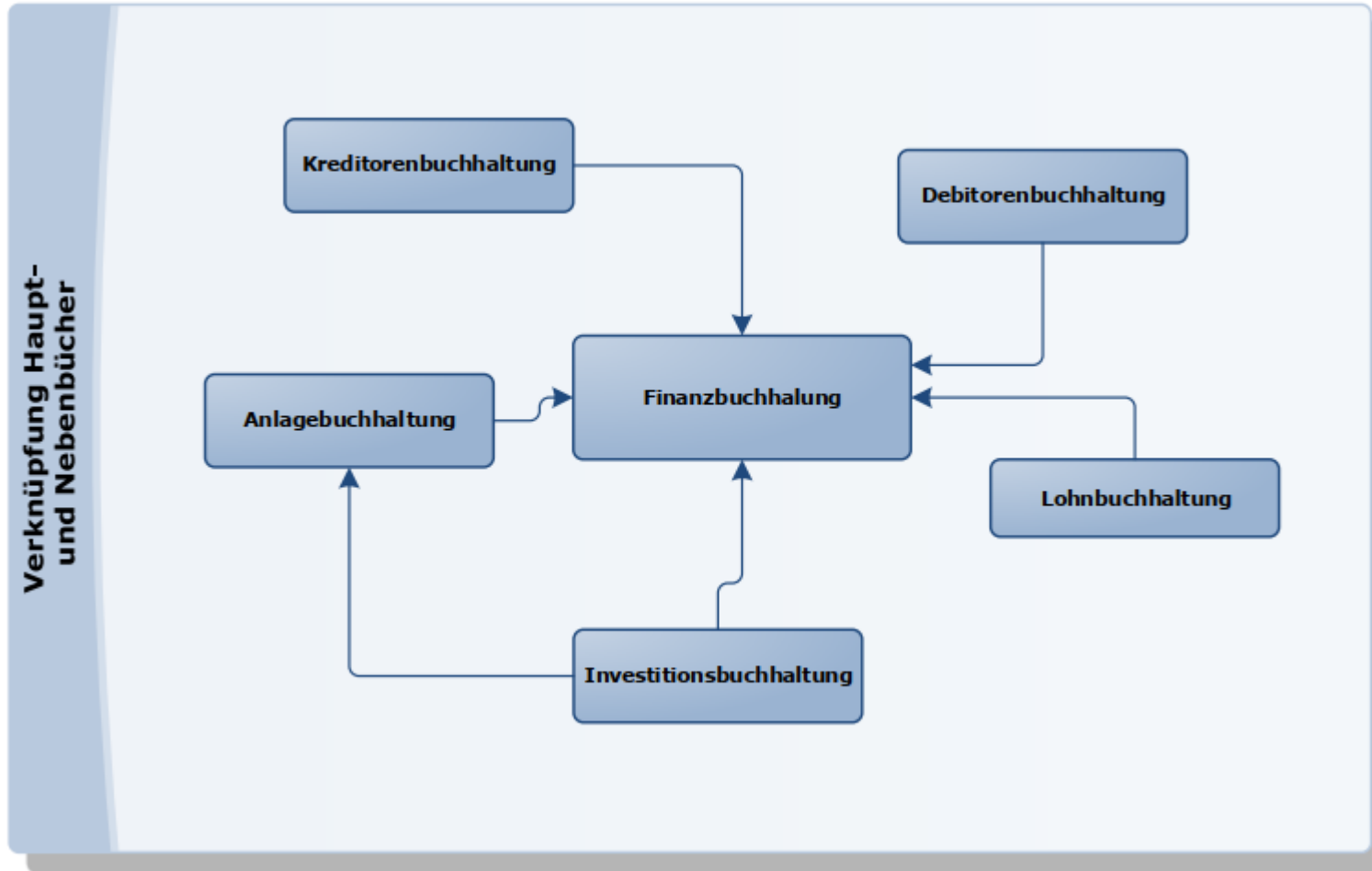
Anhang 1 Art. A1-4 der GFHV bestimmt die Aktivierungsgrenze für den Fall, dass das Gemeinwesen keinen solchen Schwellenwert im Finanzreglement vorgesehen hat.

4.2 Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung - Abschreibungen

- > Anlagen des **Finanzvermögens** werden nicht abgeschrieben. Sie werden jedoch regelmässig **zum Verkehrswert bewertet** (Art. 43 GFHG).
- > Anlagen des **Verwaltungsvermögens** werden linear **nach der Nutzungsdauer** abgeschrieben.
- > Die GFHV listet in Anhang A1 die Nutzungsdauer der verschiedenen Güterkategorien auf; das Amt für Gemeinden erstellt eine ausführliche Liste der Anlagen und ihrer Abschreibungsdauer (Anhang zur Weisung 4 des GemA, «Rechnungslegung und Bewertungsgrundsätze»).

4.2 Anlagenbuchhaltung



4.2 Beispiel Anlagenspiegel Gemeinde Murten



Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen									
Zahlen in TCHF									
Periode: 01.01.21-31.12.21									
	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1460	
Konto	Grund- stücke	Strassen	Wasser- bau	Übrige Tiefbaute n	Hoch- bauten	Wald- ungen	Mobilien	Invest. beiträge	Total
Anschaffungskosten									
Stand per 01.01.	3'700	18'000	200	100'000	36'000	120	3'700	38'300	200'020
Zugänge		2'400		740	1'300	30	1'370	1'410	7'250
Abgänge/Verkäufe									0
Umbuchungen									0
Stand per 31.12.	3'700	20'400	200	100'740	37'300	150	5'070	39'710	207'270
Kumulierte Abschreibungen									
Stand per 01.01.		7'200	100	80'000	11'400		3'000	22'640	124'340
Planmässige Abschreibungen		400		1'000	1'500		200	1'385	4'485
Abgänge/Verkäufe									0
Umbuchungen									0
Stand per 31.12.	0	7'600	100	81'000	12'900	0	3'200	24'025	128'825
Buchwert per 31.12.	3'700	12'800	100	19'740	24'400	150	1'870	15'685	78'445
Versicherungswerte									
Versicherungswerte					79'000		15'000		

4.3 Bewertung des Vermögens

Neubewertung des Finanzvermögens (FV)

Bestimmung der **Güter des Finanzvermögens** im engen Sinne:

- > keine Verfolgung öffentlicher oder sozialer Zwecke
- > Grundstücke, Gebäude und immaterielle Anlagen

Bestimmung der **Verkehrswerts**:

- > Geldwert, Verkaufswert

Verbuchung der **Bewertungskorrekturen** in der Neubewertungsreserve FV

- > **Periodische** Neubewertung → *alle fünf Jahre*
- > Keine Abschreibung (keine Wertminderung) ...
- > ... aber **unverzügliche** Neubewertung bei dauerhafter Wertminderung

4.3 Bewertung des Vermögens

Neubewertung des Verwaltungsvermögens (VV)

Bestimmung der **Güter des Verwaltungsvermögens**

- > an die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gebunden

Bestimmung des **Anschaffungs-, Erstellungs- oder Umbauwerts**

- > Berücksichtigung der **Nutzungsdauer** → lineare Abschreibungssätze
- > Historische Nachforschungen: maximal 20 Jahre

Verbuchung der Neubewertung in der Aufwertungsreserve VV

- > **Einmalige** Neubewertung beim Übergang zu HRM2

4.4 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst folgende Elemente (Art. 13 GFHG):

- > Bilanz
- > Erfolgsrechnung
- > Investitionsrechnung
- > Geldflussrechnung
- > Anhang

Die Jahresrechnung wird durch den Anhang ergänzt.

4.4 Jahresrechnung - Bilanz

Die Bilanz umfasst die Aktiven und die Passiven einer Körperschaft.

Die **Aktiven** setzen sich aus dem **Finanzvermögen** und dem **Verwaltungsvermögen** zusammen.

Die **Passiven** setzen sich aus dem **Fremdkapital** und dem **Eigenkapital** zusammen.

4.4 Jahresrechnung - Bilanz

Spezialfinanzierungen

Verpflichtende Zweckbindung von Mitteln zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben
(früher obligatorische Reserven genannt)

Rechtsgrundlage

Kausalzusammenhang zwischen der Aufgabe (Leistung) und der Gegenleistung, die durch den Empfänger geliefert wird (Finanzierung)

Grundsätzlich keine Finanzierung über Steuern

→ *Eigenfinanzierung – vollständig oder teilweise – über die Erhebung von Gebühren*

4.4 Jahresrechnung - Bilanz

Eigenkapital

Verwendung des nicht zweckgebundenen Eigenkapitals

- > Deckung eines **kurzzeitigen Budgetdefizits**

Bilanzfehlbetrag

- > Negativposten auf der Passivseite der Bilanz
- > in längstens fünf Jahren abzubauen
- > Sanierungsbeträge im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen

4.4 Beispiel Bilanz

— Gemeinde Murten



8 Bilanz

Zahlen in TCHF	B2021	Restat. 1.1.21	B2020	B21-B20	R2019	B21-R19
Umlaufvermögen Finanzvermögen FV	12'072	0	16'122	-4'050	16'680	-4'608
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'842	0	1'992	-150	3'454	-1'612
101 Forderungen	10'000	0	10'000	0	10'027	-27
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0	0	3'900	-3'900	1'980	-1'980
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	200	0	200	0	1'219	-1'019
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	30	0	30	0	0	30
Anlagevermögen Finanzvermögen FV	58'657	36'000	22'093	36'564	22'093	36'564
107 Langfristige Finanzanlagen FV	28'600	12'000	16'000	12'600	16'000	12'600
108 Sachanlagen FV	30'057	24'000	6'093	23'964	6'093	23'964
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen VV	97'174	11'800	83'235	13'939	80'880	16'294
140 Sachanlagen VV	68'308	15'440	50'290	18'018	47'710	20'598
142 Immaterielle Anlagen VV	53	60	0	53	0	53
144 Darlehen VV	1'650		1'650	0	1'650	0
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	10'377	-3'000	13'377	-3'000	13'377	-3'000
146 Investitionsbeiträge	16'786	-700	17'918	-1'132	18'143	-1'357
Aktiven	167'903	47'800	121'450	46'453	119'653	48'250
Kurzfristiges Fremdkapital	4'500	-4'300	8'800	-4'300	12'350	-7'850
200 Laufende Verbindlichkeiten	4'000		4'000	0	3'672	328
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0		0	0	0	0
204 Passive Rechnungsabgrenzung	100		100	0	792	-692
205 Kurzfristige Rückstellungen	400	-4'300	4'700	-4'300	7'886	-7'486
Langfristiges Fremdkapital	36'101	0	34'601	1'500	29'601	6'500
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	35'770		34'270	1'500	29'270	6'500
208 Langfristige Rückstellungen	0		0	0	0	0
209 Verbindlich. ggü. Spezialfinanzierungen + Fonds im FK	331		331	0	331	0
Eigenkapital	127'302	52'100	78'049	49'253	77'702	49'600
290 Spezialfinanzierungen im EK	4'503	2'800	1'292	3'211	1'117	3'386
291 Fonds im EK	9'586	-2'000	11'269	-1'683	10'486	-900
295 Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	13'900	15'300	0	13'900	0	13'900
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	36'000	0	0	0	0
298 Übriges Eigenkapital	0		66'099	-66'099	66'099	-66'099
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	99'313		-611	99'924	0	99'313
Passiven	167'903	47'800	121'450	46'453	119'653	48'250
Total Finanzvermögen	70'729	36'000	38'215	32'514	38'773	31'956
Total Anlagevermögen	155'831	47'800	105'328	50'503	102'973	52'858
Total Fremdkapital	40'601	-4'300	43'401	-2'800	41'951	-1'350

(Restat. 1.1.21 = privisorisches Restatement/ Bilanzbewertung nach HRM2)

4.4 Jahresrechnung - Erfolgsrechnung

Dreistufiger Erfolgsausweis

- > Artikel 15 GFHG befasst sich mit der Struktur der Erfolgsrechnung.
- > Mit der Präsentation der Ergebnisse auf drei Stufen kann zwischen verschiedenen Buchungsvorgängen der Gemeinwesen unterschieden werden:
 - > **operatives** Ergebnis → Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und aus Finanzierung
 - > **ausserordentliches** Ergebnis → keine betrieblichen Tätigkeiten, kann nicht beeinflusst werden
 - > **Gesamtergebnis** → **verändert das Eigenkapital**

4.4 Jahresrechnung - Erfolgsrechnung

- Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand		
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		
35	Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen		
36	Transferaufwand		
37	Durchlaufende Beiträge		
+ Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag		
41	Regalien und Konzessionen		
42	Entgelte		
43	Verschiedene Erträge		
45	Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen		
46	Transferertrag		
47	Durchlaufende Beiträge		
= ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT			
- 34 Finanzaufwand			
+ 44 Finanzertrag			
= ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG			
		=	1. STUFE
		OPERATIVES ERGEBNIS	
- 38 Ausserordentlicher Aufwand		-	
+ 48 Ausserordentlicher Ertrag		+	
= AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS		+	2. STUFE
		=	3. STUFE
		GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	

4.4 Beispiel Investitionsrechnung

— Gemeinde Murten



6 Investitionsrechnung (Funktionale Gliederung detailliert)

In TCHF	KNR	KA	B2021	B2020	B21-B20	R2019	B21-R19
0	Allgemeine Verwaltung		-60	0	-60	-64	4.00
0221	Stadtschreiberei		0	0	0	-70	70
0290	Verwaltungsliegenschaften		-60	0	-60	6	-66
	IK2112 Rathaus Sanierung ehemaliger Empfang	BK	-20				
	IK2113 Gebäudesignaletik Verwaltungsliegenschaften	BK	-40				
1	Öffentliche Ordnung + Sicherheit, Verteidigung		0	1'051	-1'051	-1'513	1'513
1500	Feuerwehr (allgemein)		0	1'051	-1'051	-1'513	1'513
2	Bildung		-1'126	-805	-321	-29	-1'097
2120	Primarschule		-221	0	-221	0	-221
	IK2106 Anteil Gemeindeübereinkunft PSRM	G	-221				
2130	Orientierungsschule		-170	0	-170	-249	79
	IK2107 Investitionsbeiträge an OSRM	G	-170				
2170	Schulliegenschaften Primarschule		-735	-805	70	220	-955
	IK0039 Aus- und Umbau Primarschulhaus TP2	VK	-150				
	IK0052 Ausbau Primarschulhaus TP 3 Aussenraumgestaltung	VK	-450				
	IK0051 Kindergärten (FW-Anschluss)	VK	-135				
3	Kultur, Sport und Freizeit		-872	-892	20	-201	-671
3110	Historisches Museum		-32	-32	0	-32	0
	IK0041 Konservierung/Restaurierung Museumsgut	VK	-32				
3120	Denkmalpflege und Heimatschutz		-50	0	-50	-99	49
	IK0064 Restaurierung Ringmauer/Türme	VK	-100				
	IK0064 Bundesbeitrag Restaurierung Ringmauer/Türme	VK	50				
3229	Bühnenkunst (Musik und Theater)		-70	-100	30	0	-70
	IK0053 Musikhaus (Fernwärme-Anschluss)	VK	-70				
3412	Sportanlagen		-60	-100	40	0	-60
	IK0055 FC Garderobe (Fernwärme-Anschluss)	VK	-60				
3413	Bootshafen		0	-50	50	0	0
3420	Freizeit		-130	-180	50	0	-130
	IK0054 Bewegungspark Beaulieu	VK	-130				
3426	Hallen-, Schwimm- und Strandbad		-530	-430	-100	-70	-460
	IK0049 HSSB, Parkplatzbewirtschaftung	VK	-100				

4.4 Beispiel Investitionsrechnung

— Gemeinde Murten



5 Investitionsrechnung (Artengliederung)

Zahlen in TCHF	B2021	B2020	B21-B20	in %	R2019	B21-R19	in %
Investitionsausgaben	-7'307	-4'163	-3'144	75.5%	-4'168	-3'139	75.3%
50 Sachanlagen	-5'896	-3'337	-2'559	76.7%	-2'164	-3'732	172.5%
500 Grundstücke	0	0	0		7	-7	
501 Strassen und Verkehrswege	-2'426	-1'120	-1'306		-1'269	-1'157	
502 Wasserbau	0	-50	50		0	0	
503 Übriger Tiefbau	-738	-450	-288		-500	-238	
504 Hochbauten	-1'365	-1'435	70		-280	-1'085	
505 Waldungen	0	0	0		0	0	
506 Mobilien	-1'367	-282	-1'085		-122	-1'245	
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0		-70	70	
529 Übrige immaterielle Anlagen	0	0	0		-70	70	
54 Darlehen	0	0	0		0	0	
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0		0	0	
56 Eigene Investitionsbeiträge	-1'411	-826	-585	70.8%	-1'934	523	-27.0%
562 Gemeinden und Gemeindezweckverbände	-1'411	-826	-585		-1'934	523	
Investitionseinnahmen	658	1'601	-943	-58.9%	624	34	5.4%
60 Übertragung von Sachanlagen in Finanzvermögen	0	500	-500		87	-87	
600 Übertragung von Grundstücken	0	500	-500		87	-87	
61 Rückerstattungen	200	50	150		221	-21	
611 Strassen und Verkehrswege	0	0	0		0	0	
612 Wasserbau	0	0	0		0	0	
613 Tiefbau	200	50	150		221	-21	
614 Hochbauten	0	0	0		0	0	
615 Waldungen	0	0	0		0	0	
616 Mobilien	0	0	0		0	0	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	458	1'051	-593		316	142	
630 Bund	50	0	50		101	-51	
631 Kantone und Konkordate	48	1'051	-1'003		215	-167	
632 Gemeinden und Gemeindezweckverbände	360	0	360		0	360	
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0		0	0	
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0		0	0	
652 Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0	0	0		0	0	
Nettoinvestitionen	-6'649	-2'562	-4'087	159.5%	-3'544	-3'105	87.6%

4.4 Jahresrechnung - Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel (Art. 17 GFHG).

Die Geldflussrechnung ist Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde.

Indirekte Methode: ausgehend vom Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.

4.4 Beispiel Geldflussrechnung Gemeinde Murten



7 Geldflussrechnung

Zahlen in TCHF	B2021	B2020	B21-B20	R2019	B21-R19
Geldfluss aus operativer Tätigkeit	1'063	1'022	41	2'009	-946
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-2'175	-611		1'428	
Abschreibungen Sachanlagen VV	3'118	707		1'016	
Abschreibungen Immaterielle Anlagen VV	7	0		0	
Abschreibungen Investitionsbeiträge VV	1'385	0		193	
Entnahmen aus Fonds FK		0			
Einlagen in Fonds FK		0		-6	
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK		-1			
Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	411	176			
Entnahmen aus Fonds EK	-383	-611		-672	
Einlagen in Fonds EK	700	1'394		2'399	
Auflösung Aufwertungsreserven VV	-1'400				
Gewinn-/ Verlust aus Abgang Finanzanlagen FV				-1	
Gewinn-/ Verlust aus Abgang Sachanlagen FV	0	-500		-87	
Wertberichtigungen FV	-600				
Veränderungen Forderungen		27		716	
Veränderungen Aktive Rechnungsabgrenzung		1'019		-657	
Veränderungen Vorräte		-30			
Veränderungen Verbindlichkeiten		328		-2'478	
Veränderungen Passive Rechnungsabgrenzung		-692		264	
Veränderungen Rückstellungen kfr.		-184		-106	
Veränderungen Rückstellungen lfr.					

Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-6'613	-5'564	-1'049	-8'066	1'453
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins VV	-6'649	-6'064	-585	-8'045	1'396
Investitionen in Sachanlagen VV	-5'896	-3'337		-2'074	
Rückerstattungen für Sachanlagen VV	200	50		537	
Bildung Rückstellungen Sachanlagen VV		4'300		7'391	
Auflösung Rückstellungen Sachanlagen VV		-7'302		-12'080	
Investitionen in Immaterielle Anlagen VV	0	0		-70	
Investitionen in Darlehen VV	0	0		0	
Rückzahlung von Darlehen VV	0	0		0	
Investitionen in Beteiligungen VV	0	0		-70	
Uebertragung von Beteiligungen VV	0	0		255	
Investitionen in Investitionsbeiträge VV	-1'411	-826		-1'934	
Rückzahlung von Investitionsbeiträge VV	458	1'051		0	
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins FV	36	500	-464	-21	57
Zunahme vom Finanzanlagen FV				1	
Abnahme von Finanzanlagen FV					
Investitionen Sachanlagen FV	-214			-20	
Desinvestitionen Sachanlagen FV	250	500		87	
Bildung Rückstellungen Sachanlagen FV				46	
Auflösung Rückstellungen Sachanlagen FV				-135	
Ergebnis vor Finanzierung	-5'550	-4'542	-1'008	-6'057	507
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	5'400	3'080	2'320	1'604	3'796
Veränderung kfr. Finanzanlagen	3'900	-1'920		-1'980	
Veränderung kfr. Finanzverbindlichkeiten					
Zunahme lfr. Finanzverbindlichkeiten	1'500	26'000		16'048	
Abnahme lfr. Finanzverbindlichkeiten		-21'000		-12'464	
Veränderung flüssige Mittel (Fonds Geld)	-150	-1'462	1'312	-4'453	4'303
Nachweis flüssige Mittel	-150	-1'462	1'312	-4'453	4'303
Flüssige Mittel per 1.1.	1'992	3'454		7'907	
Flüssige Mittel per 31.12.	1'842	1'992		3'454	



4.5 Anhang zur Jahresrechnung - Bestandteile

Erweiterter Anhang der Jahresrechnung

Der Anhang der Jahresrechnung besteht aus folgenden Elementen (Art. 18 GFHG):

- > Aktivierungsgrenze
- > Überblick über die Rechnungslegungsgrundsätze
- > Eigenkapitalnachweis
- > Rückstellungsspiegel
- > Beteiligungsspiegel
- > Gewährleistungsspiegel
- > Anlagespiegel
- > zusätzlichen Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind
- > den Werten für die acht Finanzkennzahlen

4.5 Anhang zur Jahresrechnung – Kennzahlen (1/2)

Finanzkennzahlen

- > Die obligatorischen Finanzkennzahlen sind im GFHG aufgelistet (Art. 23 GFHG).
- > Die Definition der Kennzahlen wird in der GFHV vorgenommen (Art. 18 GFHV).
- > Die Finanzkennzahlen geben Auskunft über die finanzielle Lage der Gemeinde.
- > Die Finanzkennzahlen ermöglichen einen Vergleich zwischen den Gemeinden.
- > Es ist wichtig, die Kennzahlen nach einheitlichen Standards zu berechnen.

4.5 Anhang zur Jahresrechnung – Kennzahlen (2/2)

Finanzkennzahlen

1. Nettoverschuldungsquotient
2. Selbstfinanzierungsgrad
3. Zinsbelastungsanteil
4. Bruttoverschuldungsanteil
5. Investitionsanteil
6. Kapitaldienstanteil
7. Nettoschuld in Franken pro Einwohner
8. Selbstfinanzierungsanteil

Bereitstellung eines standardisierten Excel-Berechnungstools

4.5 Beispiel Kennzahlen Gemeinde Murten



		B2021	B2020	R2019
Gesetzliche Kennzahlen	Richtwerte	(HRM2)	(HRM1)	(HRM1)
Nettoverschuldungsquotient in %	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht	-174.6%	21.9%	13.1%
<i>(Nettoschulden I/ Fiskalertrag)</i>				
Selbstfinanzierungsgrad in %	80 - 100 % Normalfall 50 - 80 % Konjunkturabschwung	16.0%	39.9%	56.7%
<i>Selbstfinanzierung/ Nettoinvestitionen</i>				
Zinsbelastungsanteil in %	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht	-3.1%	-4.6%	-7.2%
<i>Nettozinsaufwand/ Laufender Ertrag</i>				
Bruttoverschuldungsanteil in %	< 50 % sehr gut 50 - 100 % gut 100 - 150 % mittel 150 - 200 % schlecht > 200 % kritisch	90.4%	94.4%	77.9%
<i>Bruttoschulden/ Laufender Ertrag</i>				
Investitionsanteil in %	< 10 % sehr gut 10 - 20 % mittlere Invest. Tätigkeit 20 - 30 % starke Tätigkeit 20 - 30 % starke Tätigkeit > 30 % sehr starke Tätigkeit	14.0%	9.7%	10.1%
<i>Bruttoinvestitionen/ Gesamtausgaben</i>				
Kapitaldienstanteil in %	< 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung	10.2%	1.5%	2.8%
<i>Kapitaldienst/ Laufender Ertrag</i>				
Nettoschuld II pro Einwohner in CHF	- = Vermögen pro Einwohner + = Schulden pro Einwohner	-5'018	-1'179	-1'435
<i>Nettoschuld II/ Ständige Wohnbevölkerung</i>				
Selbstfinanzierungsanteil in %	> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht	2.4%	2.5%	4.8%
<i>Operativer Cash Flow/ Laufender Ertrag</i>				

4.6 Schuldengrenze

Finanzkennzahlen und Schuldengrenze

- > Für die Finanzkennzahlen, die die Verschuldungslimite betreffen, wurden Grenzwerte festgelegt. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte muss die Gemeinde die Massnahmen darlegen, die sie getroffen hat, damit sie binnen fünf Jahren wieder eingehalten werden können (Art. 22 GFHG).
- > **Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden legt fest, dass wenn der Nettoverschuldungsquotient 200% überschreitet, der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad der letzten fünf Jahre mindestens 80% erreichen muss (Art. 19 Abs. 1 GFHV).**

→ *Diese neue Regel ersetzt die Schuldenkontrolle.*



5. Internes Kontrollsystem und Rechnungsprüfung

5.1 IKS - Internes Kontrollsystem

Innerhalb der Gemeindeorganisation – Internes Kontrollsystem

Das IKS hat den Zweck, das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten (Art. 55 GFHG).

Das IKS deckt nicht nur **finanztechnische** Aspekte ab, sondern umfasst auch **regulatorische** und **organisatorische** Massnahmen (Art. 56 Abs. 1 GFHG).

5.2 Rechnungsprüfung

Externe Revisionsstelle

Regeln zu: Unabhängigkeit, Mandatsdauer (maximal 6 Jahre)

Ziele und Ablauf der Rechnungsprüfung – Y. Riedo

5.2 Rechnungsprüfung

Zuständigkeit, Aufgaben und Verantwortung des Gemeinderats

Art. 73 Abs. 2 GFHG

Der Gemeinderat hat u.a. folgende Befugnisse:

- c) Er verabschiedet den Entwurf zum Budget.
- f) Er schliesst die Jahresrechnung ab.
- g) Er verfasst den Geschäftsbericht, welcher der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat gleichzeitig mit der Jahresrechnung vorgelegt wird.
- h) Er verwaltet die Anlagen der Gemeinde. => Finanzvermögen!

5.2 Rechnungsprüfung

Zuständigkeit, Aufgaben und Verantwortung der Finanzkommission

Art. 72 Abs. 1 GFHG

Die Finanzkommission hat u.a. folgende Befugnisse:

- b) Sie prüft das Budget.
- f) Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und sätzen.
- h) Sie nimmt zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- i) Sie unterbreitet dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.

5.2 Rechnungsprüfung

Zuständigkeit, Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle

Art. 61 GFHG

Die Revisionsstelle hat folgende Befugnisse:

1. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung gesetzeskonform sind.
2. Der Gemeinderat übergibt der Revisionsstelle alle nötigen Unterlagen. Er erteilt ihr alle nützlichen Auskünfte, auf Anfrage auch in schriftlicher Form. Wenn die Revisionsstelle bei der Informationsbeschaffung auf Schwierigkeiten stösst, informiert sie unverzüglich das Amt.

5.2 Rechnungsprüfung

Zuständigkeit, Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle

Art. 62 Abs. 2 GFHG

Der Revisionsbericht enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

- a) Unabhängigkeit der Revisionsstelle
- b) Personen, welche die Revision geleitet haben, und zu deren fachlicher Befähigung
- c) Stellungnahme zum Ergebnis der Revision
- d) Nachweis über das **Vorhandensein** eines internen Kontrollsystems
- e) Empfehlung, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung genehmigt oder zurückgewiesen werden soll.

5.2 Rechnungsprüfung

Zuständigkeit, Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle

Art. 63 GFHG

Abs. 1 Stellt die Revisionsstelle Verstösse gegen das Gesetz fest, so meldet sie dies unverzüglich dem Gemeinderat.

Abs. 2 Die Revisionsstelle informiert das Amt unverzüglich, wenn:

- a) sie schwere Verstösse gegen das Gesetz feststellt, und
- b) der Gemeinderat aufgrund der Meldung der Revisionsstelle keine angemessenen Massnahmen ergreift.

5.2 Rechnungsprüfung

Regeln für die Revisionsstellen

Sie müssen über die **Zulassung** als **Revisor** verfügen

Die Prüfung muss nach den Schweizer Prüfungsstandards (PS) und den Schweizer Prüfungshinweisen (PH 60) vorgenommen werden.

Der Revisor ist verantwortlich dafür, dass er die nötigen **Weiterbildungen** absolviert und überprüft, ob er über die notwendigen **Fähigkeiten** verfügt.

Berichte:

Kurzbericht

Detaillierter Bericht zu Handen des Exekutivorgans, der Auskunft gibt über:

Festgestellte Schwachpunkte

Empfehlungen, wie diese Schwachpunkte zu beheben sind

Eine Bestätigung, dass das IKS vorhanden ist

Ein Follow-up der Empfehlungen vergangener Rechnungsjahre.



—
→ **ALLE ARTIKEL**

→ *Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell [HRM2](#)*



—
**Fragen?
Bemerkungen!**

Antworten!



Schlusswort